

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 10 (1918)
Heft: 7

Artikel: Das Nachtbackverbot im Bäckereigewerbe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

werden, dass heute schon einige hunderttausend Franken Gewerkschaftsgelder im V. S. K. und viele tausend in örtlichen Konsumvereinen angelegt sind und für die Genossenschaftsinstitutionen werben. Der Weg bis zur Beteiligung an bestimmten Unternehmungen ist also nicht mehr so weit.

Wir geben auch ohne weiteres zu, dass die Sache reiflicher Prüfung bedarf. Dazu sind die Organe des Gewerkschaftsbundes bereit. Wenn der Wille dazu auch bei der Verwaltungskommission des Verbandes schweizerischer Konsumvereine vorhanden ist, wird sich der gute Kern, der im Antrag Zürich steckt, schon herauschälen lassen. Die wirtschaftlichen Notwendigkeiten werden auch hier viel eher den Weg weisen, als theoretische Erörterungen.



Das Nachtbackverbot im Bäckereigewerbe.

Die in Aarau stattgefundene Generalversammlung der *Bäckermeister und Konditoren* hat nach einem Vortrag des Verbandssekretärs das Zentralkomitee bevollmächtigt, auch weiterhin in Verbindung mit der Arbeiterschaft Verhandlungen mit dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement über das künftige eidgenössische Gesetz betreffend die Arbeit in den Gewerben weiterzuführen. Der Widerstand gegen die Abschaffung der Nacharbeit wird aufgegeben, nachdem die grosse deutsche Bäckerinnung «Germania» dieser zugestimmt und das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement deren Wiedereinführung nach dem Kriege als einen Rückschritt abgelehnt hat. Doch wird der «schablonenhafte» Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens mit Rücksicht auf die Saisonbedürfnisse als *unannehmbar* erklärt. Die Maximalarbeitszeit, die der Gewerkschaftsbund auf 10 Stunden ansetzen will, soll 12 Stunden für Arbeiter mit Kost und Logis und 10 $\frac{1}{2}$ Stunden für auswärtige Arbeiter, an gewöhnlichen Sonntagen 7 Stunden, an Vorabenden von zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen 10 Stunden betragen. — Es ist ja gewiss erfreulich, dass die Bäckermeister ihren zähen Widerstand gegen die Abschaffung der mörderischen Nacharbeit endlich aufzugeben sich entschlossen haben. Aber es mutet komisch an, wenn im gleichen Amtszuge der Arbeitsbeginn um 5 Uhr morgens als unannehmbar bezeichnet wird. Den Gehilfen zumuten, die Arbeit um 3 Uhr morgens oder noch früher zu beginnen, bedeutet nicht die Abschaffung der Nacharbeit, und die Herren werden sich schon entschliessen müssen, einen *ganzen Schritt* zu tun. Dass sie nur schwer aus ihrer Rückständigkeit herauszukommen vermögen, zeigt ferner ihr Festhalten an der *zwölfstündigen* Arbeitszeit, bezw. 10 $\frac{1}{2}$ Stunden für jene, die sich vom Kost- und Logiszwange haben befreien können. Es wird Sache der Bäckergehilfen sein, auch hier durch einen saften Druck die Meister zur Aufgabe des Widerstandes zu *zwingen* und die Maximalarbeitszeit von 10 Stunden durchzusetzen. Der tatkräftigen Mithilfe der gesamten Arbeiterschaft können sie gewiss sein.



Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der Verband konnte im Jahre 1917 seine Mitgliederzahl von 911 auf 3144, also um 2233 steigern. Freilich ist die Fluktuation eine sehr grosse, wurden doch nicht weniger als 3831 Neuaufnahmen erzielt! Die Einnahmen des Verbandes konnten ebenfalls entsprechend erhöht werden, sie stiegen von 9835 Fr. auf 49,120 Fr., worunter sich indessen noch 18,735 Fr. ausserordentliche Beiträge für Streiks befinden. An Mitgliederbeiträgen gingen 27,542 Fr. ein. Die Ausgaben belaufen

sich auf 39,723 Fr., darunter für Streikunterstützung 25,138 Fr., für die Verbandsorgane 4923 Fr. und für Propaganda 2091 Fr. Ueber die geführten Bewegungen liegt noch kein Bericht vor.

In *Burgdorf* kam es am 12. Juni zu einem Streik, nachdem die Unternehmer die bescheidenen Forderungen — Erhöhung der Stundenlöhne auf Fr. 1.10 für Maurer und 85 Rp. für Handlanger — abgelehnt hatten.

In den Zementfabriken der Firma *Hunziker* in Brugg, Olten und im Wallis wird ebenfalls gestreikt. Nach langen Unterhandlungen bewilligte die Firma eine kleine Lohnerhöhung. Als dann aber die Vereinbarung unterzeichnet werden sollte, weigerte sich die Firma, dies zu tun, und entliess zwei Vorstandsmitglieder, die sich der Sache angenommen hatten.

Buchbinder. Infolge gegenseitiger Verständigung mit dem Meisterverband wurde auf zentraler Grundlage eine einheitliche Lohnerhöhung durchgeführt. Der einheitliche Lohnzuschlag ist für Berufsarbeiter Fr. 5 —, für das Hilfspersonal Fr. 4 — pro Woche. Die Auszahlung begann mit der ersten Woche Juni. Die neuen Minimallöhne betragen jetzt im ersten Jahre nach der Lehre 35 statt 30 Fr., im zweiten Jahre nach der Lehre 38 statt 33 Fr., im dritten Jahre nach der Lehre 39 statt 34 Fr., für Spezialarbeiter, Vergolder usw. 43 statt 38 Fr., für Nachseher, Be- und Zusneider 42 statt 37 Fr., für das Hilfspersonal (aus der Schule entlassene Knaben und Mädchen) 16 statt 12 Fr.

Teuerungszulagen dürfen infolge der erfolgten Lohnerhöhung nicht verkürzt werden.

Gemeinde- und Staatsarbeiter. Die miserabel entlohnte Arbeiterschaft der *Rheinsalinen* in Schweizerhall reichte bereits im April eine Forderung um Lohnerhöhung ein. Obschon die Salinen Staatseigentum verschiedener Kantone sind, weigerte sich die Verwaltung in protziger Weise, mit den Arbeitern zu unterhandeln. Nachdem die Arbeiterschaft monatelang auf eine befriedigende Regelung gewartet hatte, blieb ihr kein anderes Mittel als der Streik. Der Bundesrat sah sich hierauf zu einer Intervention genötigt, da die Salzvorräte der Schweiz in fünf Tagen erschöpft seien, und drohte mit Militarisierung der Arbeiter, falls der Streik nicht sofort beendet werde. Am 22. Juni fand in Olten eine Konferenz statt, an der sich der Ausschuss des Verwaltungsrates der Rheinsalinen, eine Delegation der Streikenden und die Sekretäre des Staats- und Gemeindearbeiter-Verbandes und des Gewerkschaftsbundes beteiligten. Nach zweistündigen Verhandlungen kam eine Einigung zustande. Jeder Arbeiter erhält sofort eine Lohnerhöhung von 1 Fr. pro Tag. Die Beratung des neuen Lohnreglementes, in dem die Anstellungsbedingungen endgültig geregelt werden, wird so beschleunigt, dass es auf 1. September in Kraft treten kann. Es soll auch eine Revision des Reglementes der Arbeiterkommission stattfinden.

In *Winterthur* traten die gesamten städtischen Arbeiter in Streik, nachdem die Inkraftsetzung des neuen Lohnregulativs fortwährend verschleppt wurde. Sie verlangten eine Erhöhung der Teuerungszulage. An einer Extrasitzung des Stadtrates wurde für die Monate Mai und Juni eine Erhöhung der Teuerungszulage um 50 Fr. bewilligt. Ab 1. Juli wird der Neunstundentag eingeführt. Massregelungen sind ausgeschlossen, dagegen sprach der Rat sein Bedauern über das Vorgehen der Arbeiter aus.

In *Basel* konnte ein Streik der Strassenbahner verhindert werden, nachdem statt der verlangten 8-stündigen Arbeitszeit die 8 $\frac{1}{4}$ -stündige bewilligt worden war.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Dienstag den 14. Mai legten die Konsumangestellten in Genf die Arbeit nieder. Grund der Arbeitsniederlegung war die Weigerung des Verwaltungsrates, mit dem Personal über die gestellten Lohnforderungen zu unter-